

## VETERINÄRREGLEMENT

(vom 20. Dezember 2016<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 43 der Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### **Artikel 1**      Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht die Veterinärverordnung.

### **Artikel 2**      Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die Bewilligungspflicht von Tätigkeiten im Umgang mit Tieren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes und nach dem Gesundheitsgesetz<sup>3</sup>.

### **Artikel 3**      Meldestelle für Findeltiere

Die Kantonspolizei ist die Meldestelle für Findeltiere.

### **Artikel 4**      Datenbank für die Registrierung von Hunden

Die Datenbank für die Registrierung von im Kanton Uri gehaltenen Hunden ist AMICUS.

### **Artikel 5**      Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird;
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird.

<sup>2</sup> Sie oder er kann insbesondere:

---

<sup>1</sup> AB vom 13. Januar 2017

<sup>2</sup> RB 60.2111

<sup>3</sup> RB 30.2111

## 60.2113

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hundes untersagen oder die Beseitigung des Hundes anordnen.

### **Artikel 6** Notschlachtlokale und Betriebe, in denen Notschlachtungen durchgeführt werden

Das einzige Notschlachtlokal befindet sich in Altdorf.

### **Artikel 7** Kosten der Tierseuchenbekämpfung

<sup>1</sup> Als Kosten der Tierseuchenbekämpfung gelten insbesondere die Aufwendungen für:

- a) amtliche Vollzugsorgane, Tierärztinnen und Tierärzte und Hilfspersonen der im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und -überwachung angeordneten Massnahmen;
- b) Untersuchungen, die von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt angeordnet oder mit deren oder dessen Zustimmung durchgeführt wurden;
- c) Arzneimittel bei angeordneten Impfungen oder Behandlungen;
- d) Desinfektionsmittel bei angeordneten Desinfektionen;
- e) Transport, Schätzung und Verwertung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
- f) Entsorgung tierischer Nebenprodukte bei Seuchenfällen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden bis zu 80 Prozent der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen, wenn:

- a) die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht;
- b) die Massnahme im Rahmen der Eigenkontrolle der Tierhalterin oder des Tierhalters zu treffen ist;
- c) die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters getroffen wird;
- d) die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters, wie insbesondere Aus- oder Einfuhr von Tieren, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel oder Betrieb einer Besamungsstation, verursacht wird;

e) die Tierhalterin oder der Tierhalter seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, ihre oder seine Meldepflicht nicht befolgt oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat.

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erlässt die Verfügung über die Kostentragung der Tierhalterin oder des Tierhalters.

**Artikel 8** Entschädigung für nicht versicherbare Tierverluste

<sup>1</sup> Der Kanton kann Schäden, die nicht durch private Versicherungen gedeckt werden können, über Mittel aus dem kantonalen Tierseuchenfonds decken.

<sup>2</sup> Als nicht versicherbare Tierverluste gelten insbesondere Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekannte Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen.

<sup>3</sup> Entschädigt wird höchstens der Wert gemäss den Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung, die jährlich vom Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz festgelegt wird.

<sup>4</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Auszahlung einer Entschädigung.

**Artikel 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur kantonalen Tierseuchenverordnung vom 21. April 1998<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 10** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Beat Jörg

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>4</sup> RB 60.2113